

- TOP 3:    **Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“  
zwischen dem Bund und den Bundesländern über die Gewährung  
von Finanzhilfen nach Artikel 104 b des Grundgesetzes und aufgrund  
des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr  
durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“****
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat stimmt dem Abschluss der „Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land““ zu.
2. Der Landtag wird über den Abschluss der Vereinbarung unterrichtet.
3. Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung bevollmächtigt.

**Erläuterungen:**

Aus dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 stehen nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2020 bis zum Ablauf des Jahres 2023 Finanzhilfen an die Länder für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ insgesamt bis zu 657 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Mittel stehen in den Jahren 2020 – 2023 für ein Investitionsförderprogramm des Bundes zur Mitfinanzierung zur Verfügung. In der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ zwischen dem Bund und den Bundesländern ist die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104 b des Grundgesetzes geregelt.